



HVBG

HVBG-Info 21/1998 vom 31.07.1998, S. 1949 - 1955, DOK 312/017-LSG

UV-Schutz im Rahmen einer Pferdehaltung - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Gefälligkeitsleistung - Urteile des Bayer. LSG vom 20.08.1997 - L 2 U 186/96 - und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 15.01.1998 - L 5 U 124/96

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO = § 2 Satz 1 SGB VII) im Rahmen einer Pferdehaltung - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - Gefälligkeitsleistung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.08.1997 - L 2 U 186/96 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 20.08.1997 - L 2 U 186/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Anwendung des § 539 Abs. 2 RVO erfordert eine ernsthafte, dem Unternehmer zu dienen bestimmte und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und die unter solchen Umständen geleistet wird, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Dabei sind die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Dauer der verrichteten Tätigkeiten sowie die Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen (vgl. BSG vom 02.04.1993 - 2 RU 38/92 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 25; BSG vom 05.07.1994 - 2 RU 24/93 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 20).
2. Ausgeschlossen ist ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens für dieses als oder wie ein Unternehmer tätig wird (vgl. BSG vom 17.03.1992 - 2 RU 22/91 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 16).
3. Ausgeschlossen ist Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO, wenn es sich bei der zum Unfall führenden Tätigkeit um Gefälligkeitsdienste handelt, die ihr gesamtes Gepräge von den familiären Bindungen zwischen Angehörigen erhalten (vergleiche BSG vom 08.05.1980 - 8a RU 38/79 = SozR 2200 § 539 Nr. 66; BSG vom 01.02.1979 - 2 RU 65/78 = SozR 2200 § 539 Nr. 55; BSG vom 26.10.1978 - 8 RU 14/78).
4. Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 2 RVO sind neben der Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere Art, Umfang und Dauer der vorhergesehenen Tätigkeit (vergleiche BSG vom 14.12.1995 - 2 RU 21/94 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 25). Je enger eine Gemeinschaft ist, umso größer wird regelmäßig der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte Tätigkeiten ihr Gepräge daraus erhalten, mit der Folge, daß bei Vorliegen einer sehr engen

Familiengemeinschaft der Rahmen normalerweise zu erwartender
Hilfeleistungen weit gespannt ist (vergleiche BSG vom
14.12.1995 - 2 RU 21/94 = SozR 3-2200 § 539 Nr. 25).